

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 40

Ausgegeben Oppeln, den 30. September 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Zulassung von Ätzelbleischweißapparaten, Ausführungsbestimmungen zur VVV. über Saatkartoffeln, S. 477; Beschl. zur Bekannmachung über Höchstpreise für Gerstengraupen u. Gröhe, Genehmigungsurkunde für den preuß. Teil der Kleinbahn Jamsna—Wielun, S. 478; verlorene Zulassungsbescheinigungen u. Führerscheine für Kraftfahrzeuge, Ausnahmetarif für Kartoffeln, S. 481; Ergreifung von Gefangenen, Ergänzung des Regulativs über das Bezirkschornsteinfegerwesen, Vereinnung von Gemeinde und Gutsbezirk Schwientochlowitz, Ausnahmetarif für Kufbaumrinde, Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen über Kriegsdienstleistungen, Druckschulinsp. der Schulen Radlin usw., neue Turbanlage u. Kiebsablassschützenaug beim Wasserkraftwerk Reiche, S. 482; Wasserentnahme aus dem Karjer Wasser für die Hohenzollerngrube, Umgemeindungen Niederhennut/Bismarckhütte u. Oberwitz, S. 483; gekündigte Schles. Pfandbriefe, Personalnachrichten, S. 484.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**905.** Die Firma Rheinische Gesellschaft für autogene Metallbearbeitung m. b. H. in Köln, deren Ätzelbleischweißapparate durch meinen Erlaß vom 12. Juni 1914 (H.M.B. S. 315) nach den §§ 12 und 14 der Ätzelblei-Besordnung mit den Typennummern J 37 und A 16 zugelassen worden sind, ist aufgelöst worden. Die Firma Robert Sedler, Ätzelblei-, Schweiß- und Licht-Industrie, in Greifeld ist in die Rechte der aufgelösten Gesellschaft eingetreten und hat hier um Uebertragung der der Rheinischen Gesellschaft erteilten Genehmigung nachgesucht. Demgemäß werden die in dem vorerwähnten Erlaß aufgeführten Vergünstigungen nunmehr unter den gleichen Bedingungen den von der Firma Sedler hergestellten Ätzelbleiapparaten zu gewähren sein. Die Apparate dürfen sich im übrigen von den früher von der Firma Rheinische Gesellschaft gefertigten nur durch die geänderte Firmenbezeichnung auf dem Fabrikchild unterscheiden und sind durch den Dampfbesitzüberwachungsverein in München-Grabbach abzustempeln.

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Berücksichtigung

dieses Erlasses im Amtsblatt auf die Firmenänderung hinzuweisen.

Berlin W 9, den 11. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

**906. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1081).**

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die Gültigkeit der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) ist erloschen. Die Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) gilt auch für den Handel mit Saatkartoffeln.

Um die Versorgung mit Saatgut nicht zu gefährden, mußte zugelassen werden, daß für Saatkartoffeln die in der Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) festgesetzten Höchstpreise überschritten werden dürfen (§ 2). Der Mißbrauch dieser Freiheit soll dadurch verhindert werden, daß die Ausfuhr von Saat-

Kartoffeln an die Genehmigung des Kommunalverbandes geknüpft wird (§ 1). Die Genehmigung wird daher zu versagen sein, wenn eine Umgehung der Höchstpreise für Speisekartoffeln zu befürchten ist, oder wenn übermäßig hohe Preise für Saatkartoffeln bezahlt werden. Andererseits ist bei der Prüfung der Anträge zu berücksichtigen, daß der ordnungsmäßige Saatgutverkehr keinesfalls behindert werden darf. Der Saatgutwechsel ist notwendig, wenn befriedigende Erträge erzielt werden sollen, insbesondere bei geringer Düngung und auf Boden, der für den Kartoffelbau weniger geeignet ist. Im Westen sind weite Gebiete darauf angewiesen, Saatkartoffeln aus dem Osten zu beziehen. Wenn daher die Verwendung zur Saat hinreichend gesichert ist und auch wegen übermäßigen Preises keine Bedenken vorliegen, so machen wir es den Kommunalverbänden zur Pflicht, die Ausfuhr nicht zu verhindern. Insbesondere ist die Ausfuhr zu genehmigen, wenn die Saatkartoffeln unmittelbar oder durch Kommissionsäre an einen Kommunalverband oder eine andere öffentliche Körperschaft (Landwirtschaftskammer) geliefert werden sollen, oder wenn eine solche Körperschaft die Ueberwachung der Verwendung übernimmt oder die Verwendung zur Ausfuhr für gesichert erklärt. Auch wenn an landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereine oder an einzelne Landwirte geliefert werden soll, wird die Ausfuhr in den meisten Fällen unbedingt genehmigt werden können. Es ist unzulässig, die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß Speisekartoffeln zurückgeliefert werden.

Berlin, den 19. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

### 907. Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Höchstpreise für Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrüze vom 9. September 1916 (RStBl. S. 1010).

Auf Grund des § 5 der vorherzeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

1. Kommunalverbände im Sinne des § 3 der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise. Unter Gemeinden sind die Gemeinden im Sinne der Gemeindeverfassungsgesetze zu verstehen. Die Gutbezirke setzen den Gemeinden gleich.

2. Die Gemeindevorstände und die Vorstände der Kommunalverbände werden ermächtigt, Maßnahmen nach § 3 der Bekanntmachung an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände zuzulassen.

Berlin W 9, den 20. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**908. Genehmigungsurkunde**  
für den auf preussischem Gebiet liegenden Teil der schmalspurigen Kleinbahn Zawisna—Wielun.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 0,75 m wird für den auf preussischem Gebiet liegenden Teil der schmalspurigen Kleinbahn Zawisna—Wielun für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft dem General-Gouvernement Warschau, vertreten durch den Verwaltungschef, aufgrund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Rattowitz auf die Zeit bis zum Friedensschluß des gegenwärtigen Krieges von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab, vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

### 1. Einrichtung

#### der Bahnanlagen und Betriebsmittel.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind den Anforderungen entsprechend, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorherzeichneten Gesetze vom 13. August 1898 und 15. Januar 1914 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A und in den von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb jeweilig erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften an Bahnen dieser Art gestellt werden, nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des vorher bezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Von sämtlichen Plänen sind Doppelstücke der Königlichen Eisenbahndirektion zu Rattowitz einzureichen.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

### 2. Frist für die Herstellung der Bahn.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zwei Jahren nach der endgültigen Genehmigung der Pläne erfolgen.

Die endgültige Feststellung der Pläne im Planfeststellungs- oder Enteignungsverfahren ist sofort

nach Zustellung der Genehmigungsurkunde zu beantragen.

### 3. Benutzung öffentlicher Wege.

Für die Benutzung öffentlicher Wege ist der festgestellte Bauplan maßgebend.

### 4. Verhütung von Verkehrshindernissen.

Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde diesenhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichen oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

### 5. Gestattung von Privatanschlußbahnen.

Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Jult 1892 zur Willkür zu machen.

### 6. Betriebspflicht.

Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, so weit sie sich nicht in Ausbesserung befindet ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Für den Betrieb sind die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften maßgebend, soweit nicht von der genehmigenden Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten Abweichungen zugelassen werden.

### 7. Beamte der Bau- und Betriebsverwaltung.

Die mit der Leitung des Unternehmens, sowie die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen sind sowohl dem zuständigen Regierungs-(Polizei-)Präsidenten, als auch der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Auch sind diesen Behörden alle hierbei eintretenden Aenderungen anzuzeigen.

8. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihre Berufspflicht erfordert.

Auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist ihre Annahme von dem Bestehen einer Prüfung abhängig zu machen.

Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, die eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugnis

darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

Bedienstete, die sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

### 9. Dienstanweisungen und Dienstanweisungen.

Den im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte der Prüfung seitens der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde unterliegende Anweisungen zu erteilen. Auch sind über dieselben Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

### 10. Dienstkleidung

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein.

### 11. Fahrplan.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Es bleibt vorbehalten für bestimmte Teilstrecken jeweilig nach den örtlichen und Verkehrsverhältnissen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten 3 Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums unterliegt die Feststellung des Fahrplans in Zeiträumen von je 2 Jahren der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Ein jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde vier Wochen vor der in Aussicht genommenen Veröffentlichung einzureichen.

### 12. Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre nach der Betriebsöffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Die Feststellung der Höchstbeträge wird in Zeiträumen von je 3 Jahren der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde unterzogen.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist mindestens 14 Tage vor der in Aussicht genommenen Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Verboden sind Zusicherungen an einzelne Interessenten, abweichend von den tarifmäßigen Beför-

berungspreisen das Entgelt für die Beförderung zu bestimmen.

### 13. Veröffentlichung der Fahrpläne und Beförderungspreise.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Rosenberger Kreisblatt und die Schlesische Zeitung, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

### 14. Ausschluß einzelner Güter von der Beförderung.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 1. 4. 1909 und der Anlage C hierzu (R. G. Bl. S. 93 ff.) sowie die späteren Aenderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter 2 B 1 im § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung — auch für die Kleinbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

### 15. Ausschluß des Durchgangsverkehrs.

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation im Durchgangsverkehr über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation befördert werden sollen.

### 16. Prüfung der Betriebsmaschinen.

Die Zeitabschnitte, in denen die Betriebsmaschinen, abgesehen von der Untersuchung nach Vornahme erheblicher Aenderungen und umfangreicher Ausbesserungen des Kessels, der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung der Bahn zuständige Behörde zu unterwerfen sind, werden auf je 3 Jahre bestimmt.

### 17. Pflicht besonderer Rechnungsführung.

Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus der das auf die plan- und anschlagmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Nettoertrag des Unternehmens (bei Aktiengesellschaften; sowie die jährlich gezahlte Dividende) mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabluß, der von einem hierzu geeigneten Buchhalter auf seine Richtigkeit zu bezeichnen ist, nebst den dazu gehörigen Unterlagen jährlich einzureichen, und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

### 18. Pflichten

#### im Interesse der Reichspostverwaltung.

Für die Verpflichtungen des Unternehmers im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen in § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

#### 19. Freifahrten der Aufsichtsbeamten.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Staats-eisenbahnbeamten bei den zur Ausführung der Aufsicht unternommenen Reisen jederzeit freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gestatten.

#### 20. Betriebsunfälle und Störungen.

Ueber jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter oder eine andere unter Zustimmung der Aufsichtsbehörden dazu bestimmte Person, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden, eine Untersuchung zu veranlassen, den Tatbestand, wenn nötig durch Vernehmung der Beteiligten, feststellen zu lassen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen zu treffen.

Meldung ist von ihm sofort zu erstatten:

- I. an den Minister der öffentlichen Arbeiten über Unfälle, die besonderes Aufsehen erregen;
- II. an die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde über alle Unfälle, bei denen

- a) Menschen getötet oder schwer verletzt sind,
- b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfälle vorliegt;

#### III. an beide Aufsichtsbehörden

- a) über alle Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung der Bahnanlagen oder der eigenen Fahrzeuge stattgefunden hat,
- b) über Betriebsstörungen von längerer als 24 stündiger Dauer.

Ueber kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erheblichen Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Bahnanlagen oder Fahrzeugen vorgekommen sind, ist den Aufsichtsbehörden zu den von ihnen festzusetzenden Fristen je eine Uebersicht einzureichen.

Ueber sämtliche Unfälle und Betriebsstörungen ist ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus dem Zeit, Ort, Herkunft, die erstatteten Meldungen und das darauf Veranlaßte genau zu ersehen sein muß.

#### 21. Uebertragung des Betriebes an Dritte.

Die Uebertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

#### 22. Gültigkeit der Genehmigung.

Diese Genehmigung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte der kgl. Regierung zu Duppeln in Kraft, wobei aber ausdrücklich bemerkt wird, daß die preussische Strecke nur als ein Teil der geplanten Bahnlinie Jamina—Wielun genehmigt wird, daß für die Zeit nach dem Friedensschluß die weitere Entscheidung in jeder Richtung vorbehalten bleiben

muß und daß namentlich die Umwandlung der Bahn in Vollspur und ihre etwaige Fortsetzung über Wielun hinaus wesentliche Aenderungen darstellen, die für die Frage einer Genehmigung überhaupt, wie auch für die Frage, welcher Rechtscharakter dem etwa zu genehmigenden Unternehmen beizulegen wäre, neue Umstände schaffen.

Oppeln, den 18. September 1916.

Der Regierungspräsident.

**909.** Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 26. September 1916.

Der Regierungspräsident.

### A. Zulassungsbescheinigungen.

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesizers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Gebr. Niebig, Kardorf, Kreis Schweinitz,	Reg.-Präf. Merseburg	23. 4. 1915	Krafttrad I. M. 632	2. Ausfertigung erteilt.
2	J. Komnick, Automobilfabrikant, Elbing,	Reg.-Präf. Danzig	9. 6. 1915	Kraftwagen I. D. 1197	"

### B. Führerscheine.

Lfd. Nr.	Der Führerschein ist ausgemacht für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Rüttel Ingenieur, Hannover,	Reg.-Präf. Hannover	16. 11. 1914	412	3 b	2. Ausfertigung erteilt.
2	Gunkel Gustav, Magdeburg,	Reg.-Präf. Magdeburg	18. 5. 1912	1831	3 b	"
3	Pfeffer Friedrich Julius, Bote in Königsberg,	Reg.-Präf. Königsberg	24. 7. 1913	—	3 b	"
4	Klopp Carl Christian Johann aus Kiel,	Reg.-Präf. Schleswig	23. 4. 1913	K. 241	3 b	"
5	Christensen Peter, 3. Jt. Kraftwagenführer b. d. Armee-Fernspr.-Abtlg. XI. Heeresgruppe,	besgl.	20. 6. 1913	G. 63	3 b	"

**910.** Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1916 bis zum 30. Juni 1917 ist bei dem Ausnahmetarif für Roggen, Weizen, Kartoffeln, Kartoffelstärke, Mehl usw. — Zfr. 2. 1. — folgende Aenderung eingetreten:

„Für Speisekartoffeln“ (bei Frachtzahlung für das wirklich verladene Gewicht, mindestens für 10 t für den Frachtbrief und Wagen) wird der Frachttarif der Kilometertarifstabelle B für 254 km (50 Pf. für 100 kg) auf alle weiteren Entfernungen unter folgenden Bedingungen unverändert erhoben: Die Auflieferung hat mit einem Frachtbrief zu erfolgen, der a) mit dem Stempel des für den Versandort zuständigen

Kommunalverbandes (in Preußen des Landratsamts) versehen ist, b) als Empfänger eine Kommunalverwaltung (Stadtkreis, Landkreis, Gemeinde, Gutsbezirk usw.) oder deren Bevollmächtigten bezeichnet. Von dem Bevollmächtigten ist die Vollmacht bei der Einlösung des Frachtbriefes vorzuweisen. Wird die Vollmacht nicht vorgewiesen, so wird die höhere Fracht nach der Kilometertarifstabelle B des Ausnahmetarifs 21 erhoben. — Diese Tarifmaßnahme gilt bis auf weiteres nicht für die bayerischen Staatsbahnen und für die hier anschließenden Privatbahnen. —

Die bisherige Frachtermäßigung für frische Kartoffeln (ohne Rücksicht auf die Art ihrer Ver-

wendung) 100 Pf. für 100 kg auf Entfernungen über 750 km besteht weiter bestehen.

2. Mit Gültigkeit vom 1. November 1916 wird die Frachtermäßigung für frische Kartoffeln bei Aufgabe als Stückgut aufgehoben. Auskunft geben die Bezieligten Güterabfertigungen sowie das Auskunftsbüro Berlin, Bahnhof Alexanderplatz, Oppeln, den 19. September 1916.

Der Regierungspräsident.

911. Nach einer Mitteilung des stellvertretenden Generalkommandos des VI. Armeekorps soll die im Regierungsamtsblatt Stück 41 für 1915 auf Seite 416/417 unter Nr. 1005 ausgesommene und später wiederholt abgedruckte Bekanntmachung vom 24. September 1915 auf entwichene Zivilgefangene ebenfalls Anwendung finden und die Vergeltung auch solcher Gefangenen entsprechend erhöht werden. Freie Arbeiter feindsüchtiger Staaten, die sich von ihren Arbeitsstellen entfernen und ergriffen werden, fallen dagegen nicht unter die Bestimmung.

Oppeln, den 20. September 1916.

Der Regierungspräsident.

912. Auf Anordnung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 4. September 1916 — III 5042 W. r. S. / IIa 1607 M. d. J. — wird in Ergänzung des Regulativs über das Bezirkschornsteinlegergewesen im Regierungsbezirk Oppeln vom 27. 11. 07 A. Bl. S. 416/17 und seiner Nachträge folgendes bestimmt:

zu § 2 des Regulativs:

der zweite Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Bei der ersten Anstellung ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber mit einer Bezirkschornsteinlegerei innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung und innerhalb der letzten drei Jahre vor der Anstellung mindestens je ein Jahr lang im Regierungsbezirk Oppeln im Chornsteinlegergewerbe entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.“

Der bisherige zweite Absatz tritt außer Kraft.

Oppeln, den 21. September 1916.

Der Regierungspräsident.

913. Das Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Eruchung mittels Erlasses vom 12. September 1916 genehmigt, daß der im Kreise Beuthen O.S. belegene Gutsbezirk Schwientochlowitz der gleichnamigen Landgemeinde in demselben Kreise einverleibt werde.

Die Vereinigung tritt vom 1. Oktober 1916 ab in Kraft.

Oppeln, den 23. September 1916.

Der Regierungspräsident.

914. Mit Gültigkeit vom 20. September 1916 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, ist ein Ausnahmestraf für Kugbaumrinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert, zur Her-

stellung von Gerbstoffen im Inlande für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pfg. und ist bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 22. September 1916.

Der Regierungspräsident.

915. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegesleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Kriegesleistungen (Natural-Quartier-Verpflegung und Fourage) für die Monate November und Dezember 1914, November 1915 und Februar 1916 gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem die Bekanntmachung erfolgt, zur Erlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 25. September 1916.

Der Regierungspräsident.

916. Der Pfarrer Rata zu Radlin ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Radlin, Ober Radlin, Glastin und Romanschhof, Kreis Rybnik, ernannt worden.

Oppeln, den 23. September 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

917. Die Stadtgemeinde Reiffe beabsichtigt, bei ihrem Wasserkraftwerk eine neue Turbinenanlage anzulegen und einen Riedablaßschützenzug einzubauen.

Sie hat hierzu die gewerbepolizeiliche Genehmigung gemäß § 16 ff. der Reichsgewerbeordnung nachgesucht und ferner den Antrag auf Verleihung gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 gestellt, da es sich um eine erhöhte Wasserentnahme gegenüber dem bisherigen Zustande handelt.

Gleichzeitig hat sie in Antrag gebracht, das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren und das Verleihungsverfahren miteinander zu verbinden.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 2. Oktober 1916 ab 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht bei der Polizeiverwaltung in Reiffe ausliegen.

Innerhalb dieser Zeit können bei dem **Bezirksausschuß in Oppeln** Widersprüche gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung und gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden.

Diejenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung sowie gegen die Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht, auch werden nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt, und können vom Beginn der Ausübung des verlehren Rechts an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Nur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einsprüche u. d. Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird vor dem Regierungsrat Dr. Bartels als beauftragtem Mitgliede des Bezirksausschusses unter Einziehung eines Protokollführers Termin auf **Sonntag, den 28. Oktober, vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr** auf dem **Wasserpferd der Stadt Reiffe** anberaumt.

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 19. August 1916.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

**918.** Die Größlich Schaffgötschen Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Beuthen OS. haben gemäß §§ 187 und 188 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 den Antrag gestellt, folgende Enttragung im Wasserbuche vorzunehmen:

„Den Größlich Schaffgötschen Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung steht das Recht zu, aus dem „Karfer Wasser“ (Bach) Wasser in bisherigem Umfange für die Hohenjöhlergrube zu entnehmen, nämlich 260 000 cdm jährlich, oder durchschnittlich 8—9 Liter in der Sekunde und zwar unter der Bedingung, daß mindestens die gleiche Wassermenge dem „Karfer Wasser“ wieder zugeführt wird, die Zuführung hat entweder an dem Maschinenhause am Karfer Wasser (Punkt A der ausgelegten Handzeichnung vom 8. Mai 1915) oder zwischen Punkt A und C dieser Handzeichnung zu erfolgen.“

Die Einrichtung zur Entnahme des Wassers mittels einer Pumpanlage in der beantragten Weise besteht seit dem Jahre 1904.

Die zum Nachweise des Rechtes beigebrachten Urkunden und Zeichnungen werden vom 2. Oktober 1916 ab **1 Monat lang** zu jedermanns Einsicht bei dem königlichen Landratsamt in Beuthen OS. ausliegen. Innerhalb dieser Zeit, also spätestens bis zum 30. Oktober 1916 können bei dem **Bezirksausschuß in Oppeln** Widersprüche gegen die beantragte Enttragung angebracht werden.

Die Bekanntmachung erfolgt unter der **Verwarnung**, daß nach Ablauf der Frist die Enttragung des Rechtes mit der Wirkung erfolgen wird, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht. (Bergl. § 190 des Wassergesetzes vom 7. April 1913).

Oppeln, den 22. September 1916.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**919.** Der unterzeichnete Kreisaußschuß hat auf Antrag und mit Zustimmung der Beteiligten gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in seiner Sitzung am 15. September 1916 beschlossen, das bisher zum Gutsbezirk Niederheiduk gehörige Grundstück, Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 155/4 u. in Größe von 2 ha 56 a 70 qm nach dem Gemeindebezirk Bismarckhütte umzugemeinden.

Als Zeitpunkt für die Umgemeindung wird der 1. Oktober 1916 bestimmt.

Beuthen OS., den 21. September 1916.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Beuthen.

**920.** Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird mit Zustimmung aller Beteiligten beschlossen,

a die Parzellen Kartenblatt 3 Nr. 441/14, 421/36, 470/36, 557/70 usw. 558/70 usw. 310/72, 265/74 und 94 und die Parzelle Kartenblatt 4 Nr. 235 Gemeindebezirk Oberwitz in Größe von zusammen 3 ha 40 a 14 qm von dem Gemeindebezirk Oberwitz abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Oberwitz zu vereinigen.

b Die Parzellen Kartenblatt 3 Nr. 418/60, 443/63, 435/194, 437/194, 438/194, 439/194, 555/194, 554/194, 543/194 und die Parzellen Kartenblatt 4 Nr. 494/33 und Kartenblatt 3 Nr. 458/194 Gutsbezirk Oberwitz in Größe von zusammen 5 ha 76 a 82 qm von dem Gutsbezirk

Oberwitz abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Oberwitz zu vereinigen.

Diese Bezirksveränderung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Groß Striehlitz, den 19. September 1916.

Der Kreisaußschuß.

### 921. Wiederholter Aufruf der für den Fälligkeitstermin Weihnachten 1916 gekündigten Schlesiſchen landſchaftlichen Pfandbriefe.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1916 fordern wir die Inhaber der für den Fälligkeitstermin Weihnachten 1916, d. i. 28. Dezember 1916, angekündigten Schlesiſchen landſchaftlichen Pfandbriefe beſtammungsmäßig wiederholt auf, die im nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten Pfandbriefe, ſoweit dies nicht bereits geſchehen iſt, im Fälligkeitstermine einzuliefern.

Ein Verzeichniſſe der für frühere Termine gekündigten, noch nicht eingelieferten Pfandbriefe hat der oben erwähnten Bekanntmachung vom 15. Juli 1916 beigegeben.

Breslau, den 15. September 1916.

Schleſiſche Generallandſchaftsdirektion.

**Verzeichniſſe**  
gekündigter, an Weihnachten 1916 einzu-  
lösender Schleiſiſcher Pfandbriefe.  
A. Durch Eintauſch gegen gleichhaltige Pfand-  
briefe einzulöſende 3 $\frac{1}{2}$ prozentige altlandſchaftliche  
Pfandbriefe.

Liebenthal, Hohen, auch Ober Nieder		Rskr.
Hohen Liebenthal S.J.	4. 6. 10	1000
	31	500
	35. 37	300
	47	100
	61	60
	63	40
	67. 71	30
	85. 94	20
	105	500
	122. 12	50
Ullersdorf, auch Ullersdorf, Ober M. G.	21	100
B. Durch Barzahlung des Nennwertes einzu- löſende 4 prozentige altlandſchaftliche Pfandbriefe.		
Geppersdorf und Schönwiehe, auch nur Geppersdorf, auch Geppersdorf zc.		Rskr.
OS.	57	100
C. Bitte ſiehe Subie.		
Subie, auch Subie, Nieder OS.	79	50
Manichwitz OS.	141	1000
Radaw, auch Herrſchaft Radaw OS.	400. 423	100
Wierschel OS.	158	100
	186	20

Breslau, den 15. September 1916.

Schleſiſche Generallandſchaftsdirektion.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren  
Raum: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts in Regierungsgebäude.  
Druck von R. Weißhauer in Oppeln.

### 922. Personalnachrichten der Königl. Regierung zu Oppeln. Verliehen:

die Rote Kreuz-Medaille 1. Klasse:  
der Gräfin Katharina Hendel Fürstin von  
Donnersmark, Durchlaucht auf Schloß  
Neudeck, Kr. Tarnowitz,

die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse:  
dem Ingenieur Erich Arlt in Kattowitz,  
Feuermeister Bernhard Golla in Ratibor,  
Kammerwärtner Anton Kalinowska in Neu  
Radzionka, Kr. Tarnowitz, Schneidemeister  
Friedrich Wolzog in Ratibor, Zahntechniker  
Karl Hallig in Reiffe, Bäckermeister Paul  
Wittanitz in Kattowitz, Schwester Clara  
Slotta, Kattowitz,

das Verdienstkreuz in Silber:  
dem Eisenbahnlokomotivführer a. D. Bökel in  
Leobschütz, den Eisenbahnzugführern a. D.  
Felgenhauer in Friedrichsgrube, Kr. Piß,  
Kowalsky in Schoppitz, Kr. Kattowitz,  
Proskel in Kreuzburg OS, Thau in Gleiwitz,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:  
dem Eisenbahnrankenwärter a. D. Neroba in  
Rudzyń, Kr. Gleiwitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:  
den Eisenbahnſchaffnern a. D. Ritzke in Nieder-  
dorf, Kr. Reiffe, Makry in Myslowitz, Plutka  
in Ratibor, dem Eisenbahnweichenſteller a. D.  
Cangner in Ratibor, Eisenbahnranken-  
wärter a. D. Böhm in Rudzyń, Kr. Gleiwitz,  
dem bisherigen Eisenbahnboten Morris in  
Beuthen.

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze:  
dem Eisenbahnſtellmacher Spitzel in Beuthen,  
den bisher. Eisenbahnmaschinenputzern Matuschka  
in Gleiwitz, Oppalla in Ratibor, dem bisher.  
Eisenbahnſtreckenarbeiter Matuffel in Balenke,  
Kr. Kattowitz.

Erteilt: die Erlaubnis zur Annahme und  
Anlegung des ihr verliehenen Ehrenzeichens 2. Klasse  
für Verdienste um das österr.-ungarische Rote  
Kreuz der Frau Gertrud Schlesiſinger, geb.  
Wendringer, in Gleiwitz, zur Annahme und An-  
legung des Ritterkreuzes des Ordens vom heiligen  
Grabe dem Kaufmann Hermann Wiczorek  
in Ratibor.

Uebertragen: die Verwaltung der Forst-  
kassenrendantenstelle in Proskau dem Forstkas-  
senrendanten Richthöfel in Joachimsthal vom  
1. 10. 1916 ab.

Vom Provinzialſchulkollegium.

Benannt: der wiſſenſchaftliche Hilfslehrer  
Alfred Schneider in Regnitz zum Oberlehrer an  
der Oberrealschule in Kattowitz vom 1. 10. 1916 ab.



# Sonderausgabe

zu Stück 40 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 3. Oktober 1916.

Inhaltsverzeichnis. Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe usw., S. 485; Beschlagnahme baumm. Spinnstoffe u. Garne (Nachtrag), S. 486; Bestandserhebung u. Enteignung von Bierglasdeckeln usw., S. 487.

## 923. Nachtrag

Nr. W. II. 1800/9. 16. R. R. N.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte (Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. N. und W. II. 1800/5. 16. R. R. N.).

Vom 1. Oktober 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorchrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 24. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden\*, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angebroht sind.

### Artikel I.

Preis für  
kg in  
Pfennig

Preistafel 2 Ziffer I erhält folgende Fassung:

1. Rohe einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops  
1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 365

ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen . . . . . 385

2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen . . . . . 345

Für Garne von Nr. 45 an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,65 M. für Nr. 20 englisch berechnet.

### 3. Garne

a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen . . . . . 335

b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen . . . . . 335

c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Finters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen . . . . . 335

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Finters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

gegenüber verheimlicht;

6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;  
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle miteinander Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

für Garne von Nr. 30 englisch an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,45 R. für Nr. 20 englisch, für Garne von Nr. 45 an aufwärts nach einem Grundpreise von 3,65 R. für Nr. 20 englisch berechnet.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1 bis 3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nr. 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis	8	10/12	14	16	18	20	22	24	26
	- 12	- 10	- 8	- 6	- 3	-	+ 8	+ 16	+ 24
	28	30	32	34	36	38	40	50	60
	+ 32	+ 40	+ 50	+ 62	+ 70	+ 75	+ 80	+ 120	+ 130

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Retzgarnes Nr. 36, für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Retzgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer 1 darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansay gebrecht werden.

### Artikel II.

Preistafel 2 Ziffer Va erhält folgende Fassung:

a) Nach dem Dreizylindersternsystem ge-  
spinnen

Preis für  
1 kg in  
Wiennig  
290

Nr. 6 englisch

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	8	10	12	14	16	18
- 2	-	+ 7	- 14	+ 21	+ 28	+ 35	+ 40
							335

Nr. 20 englisch

Höhere Nummern nach der Skala der Dreizylinderbaumwollgarne.

### Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Breslau, den 1. Oktober 1916.

Der k. k. Kommandierende General des VI. A. R.

### 924. Nachtrag

Nr. W. II. 1700/9. 16. R. N. N.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot)

(Nr. W. II. 1700/2. 16. R. N. N. und W. II. 5700/4. 16. R. N. N.) vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Wunsch des k. k. Reichsministeriums mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Handhabung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbestimmungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645)

und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)\* bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

### Artikel I.

Im § 3 des Spinn- und Webverbots wird die Bestimmung der Ziffer 3 wie folgt geändert:

Von der Beschlagnahme bleiben frei

1. . . . .
2. . . . .
3. Die am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an fertiger Puzbaumwolle.

### Artikel II.

Im § 6 des Spinn- und Webverbots werden die Bestimmungen unter Ziffer 2, 3 und 4 aufgehoben. An ihre Stelle tritt als Ziffer 2 folgende Bestimmung:

2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) und Webereischnitt, der nicht gemäß § 3 Ziffer 1 beschlagnahmefrei ist, dürfen in Mengen unter 2000 kg an Händler veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot. Unzulässig ist die Veräußerung an Selbstearbeiter (Reißereten, Puzwollfabriken usw.).

Mengen von 2000 kg und darüber sind der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen Berlin, Bellevuestraße 12a, anzubieten.

### Artikel III.

Die im § 8 des Spinn- und Webverbots den Baumwollspinnereien bis auf Widerruf erteilte Erlaubnis, Baumwollabfälle ohne Belegchein oder Freigabeschein auf Vorrat zu verspinnen, wird hiermit widerrufen.

### Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Breslau, den 1. Oktober 1916.

Der k. k. Kommandierende General des VI. A. R.

\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwundet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

925. **Bekanntmachung**

(Nr. M. 1/10. 16. R. N. A.),

**betreffend Beschlagnahme, Bestands-  
erhebung und Enteignung von Bierglas-  
deckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn\*)  
und freiwillige Ablieferung von anderen  
Zinngegenständen.**

**Vom 1. Oktober 1916.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6\*\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

**§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.**

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 in Kraft.

**§ 2. Von der**

**Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Zinn\*) bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

\*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. S. und mehr verstanden.

\*\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand selbstständig, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen

**§ 3. Ausnahmen.**

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

**§ 4. Von der**

**Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.**

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierauschänke aller Art), ferner für Vereine und Gesellschaften, Kinos und Kantinen.

**§ 5. Beschlagnahme.**

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbeschlahhaber freigegeben worden ist.

**§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der zuwiderhandelt.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

### § 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Vergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden die Kommunalverbände beauftragt. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Durchführung dieser Bekanntmachung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner haben, muß auf Verlangen die Durchführung übertragen werden.

### § 8. Uebernahmepreis.

Für von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebernahmepreis wird auf 8.— Mark für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebernahmepreis enthält den Wert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernungs der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Abkäufer, die mit dem vorherzeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis

nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 9, Post r. 4, endgültig festgesetzt.

### § 9. Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein Kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden nachhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

### § 10. Freiwillige

### Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Gefäß- und Trinkgeräts aus Zinn\*) verpflichtet: Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen und Humpen.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 6.— Mk. vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

### § 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Breslau, den 1. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

\*) Unter Zinn im Sinne dieser Bestimmung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

**Wer Brotgetreide versüßert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**